

FR_GERICHTE 105 2016 135 vom 27. Februar 2017

FR Kantonsgericht, 2017-02-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_105_2016_135

FR: FR_GERICHTE 105 2016 135 du 27 février 2017

IT: FR_GERICHTE 105 2016 135 del 27 febbraio 2017

Regeste

Urteil der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Kantonsgerichts | Betreuung auf Pfändung (Art. 89-150 SchKG)

Erwägungen

E. 1

a) Soweit nicht ein gerichtliche Klage vorgesehen ist, kann gegen jede Verfügung des Betreibungsamts mit Beschwerde an die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Kantonsgerichts als Aufsichtsbehörde gelangt werden (Art. 17 Abs. 1 SchKG; Art. 13 SchKG i.V.m.

Kantonsgericht KG Seite 3 von 7 Art. 5 des Ausführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über Schuldbetreibung und Konkurs vom 12. Februar 2015 [AGSchKG; SGF 28.1] sowie Art. 19 des Reglements für das Kantonsgericht betreffend seine Organisation und seine Arbeitsweise [RKG; SGF 131.11]). b) Der Gläubiger, der die Pfändungsurkunde anfechten will, weil er mit der Pfändung bzw. mit dem Entscheid des Betreibungsamtes betreffend das Existenzminimum des Schuldners nicht einverstanden ist, hat innert zehn Tagen seit der Zustellung der Pfändungsurkunde Beschwerde zu erheben (Urteil BGer 5A_306/2007 vom 19. September 2007 E. 4.2.1 mit weiteren Hinweisen). Die Pfändungsurkunde wurde am 6. Dezember 2016 versandt und der Beschwerdeführerin gemäss eigenen Angaben am 7. Dezember 2016 zugestellt; ein Zustellnachweis liegt nicht vor. Die Beschwerdeführerin erhob am 9. Dezember 2016 (Postaufgabe: 14. Dezember 2016) Beschwerde. Die Beschwerde erfolgte demnach innerhalb der 10-tägigen Beschwerdefrist. c) Aus der Beschwerdeschrift muss ersichtlich sein, gegen welchen Entscheid sie sich richtet, was daran falsch sein soll und was der Beschwerdeführer verlangt. An die Begründung der Beschwerde werden keine allzu hohen Anforderungen gestellt; es genügt, wenn sie eine verständliche und ausdrückliche Kritik am angefochtenen Entscheid enthält (BGE 118 III 1 E. 2a). Mindestens aber muss die Beschwerde einen Antrag und eine summarische Begründung aufweisen, ansonsten kann nicht darauf eingetreten werden. Die Beschwerde enthält sowohl Anträge als auch eine Begründung und es ist klar, gegen welchen Entscheid sie sich richtet; sie genügt folglich den gesetzlichen Anforderungen. Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Beschwerdeführerin beanstandet, dass ihre Betreuung Nr. eee in der Pfändungsurkunde vom 6. Dezember 2016 nicht als privilegierte Forderung aufgeführt werde, obwohl sie Unterhaltsbeiträge für den Monat Februar 2016 betreffe und das Fortsetzungsbegehren bereits am 26. April 2016 beim Betreibungsamt eingegangen sei. Die Betreuung Nr. ggg des H._____ betreffend bevorschusste Unterhaltsbeiträge aus dem

Jahr 2015 sei hingegen in der Urkunde als privilegiert eingestuft, obschon der Eingang des Fortsetzungsbegehrens erst am 15. September 2016 erfolgt sei. Da der Gläubiger bei der Einreichung des Fortsetzungsbegehrens sein Privileg zu verlangen habe und auf der Pfändungsurkunde eine Spalte „privilegierte Forderung“ aufgeführt sei, mache es keinen Sinn, dieser Anmerkung anschliessend keinen Wert zuzumessen. Deshalb sei ihre Betreibung als privilegierte Forderung in der ersten Klasse zu kollozieren, diejenige des H. _____ in der dritten Klasse. Für die Rangordnung der Forderungen sind die Angaben in der Pfändungsurkunde nicht entscheidend, da diese Frage einzig im Kollokationsverfahren geprüft und entschieden werden kann (vgl. BGE 53 III 193). Angaben hinsichtlich allfälliger Privilegien gehören nicht in die Pfändungsurkunde. Werden trotzdem Angaben hinsichtlich des Ranges gemacht, so müssen sie – da bedeutungslos – auch nicht mit Beschwerde angefochten werden (JENT-SØRENSEN, in Basler Kommentar Schuldbetreibung und Konkurs I, 2. Aufl. 2010, Art. 112 N. 10). Den Angaben in der Pfändungsurkunde betreffend Privilegierung der Forderungen kommt somit keine Bedeutung zu, da die Frage der Rangordnung einzig im anschliessenden Kollokationsverfahren zu prüfen sein wird. Die Beschwerde ist somit in diesem Punkt abzuweisen.

E. 3

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG). Die Kammer erkennt: I. Die Beschwerde wird abgewiesen. II. Es werden keine Kosten erhoben. III. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 10 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 72–77 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 27. Februar 2017/fju
Präsidentin Gerichtsschreiberin

Kantonsgericht KG Seite 7 von 7

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.